## Festsetzungen:

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden wie folgt ergänzt bzw. qeändert:

- 1. Die im Bebauungsplan als "private Grünflächen" definierten Bereiche können bis zu 30 % als Zufahrts-/Zugangs-/Stellplatzflächen in Anspruch genommen werden. Sowohl die Oberfläche der Zufahrts- als auch der Stellplatzflächen dürfen nicht "versiegelt" werden. Vielmehr sind Befestigungen zu wählen, die die Oberflächenwasserversickerung ermöglichen (Rasengittersteine, wasserdurchlässige Befestigung, z. B. Kies o. ä.). Bei Zufahrten sind Fahrstreifenbefestigungen zulässig.
- 2. Die Dachneigung bei Wohngebäuden E + 1 wird auf maximal 35°, die Dachneigung bei Wohngebäuden E + D auf maximal 40° festgesetzt. Ausbau der Dachgeschosse für Wohnzwecke ist zulässig. Dachaufbauten sind zulässig.
- 3. Die Anzahl der auf einem Grundstück zulässigen Wohneinheiten ist von der Grundstücksfläche abhängig. Je 175 m² Grundstücksfläche ist eine Wohneinheit zulässig..

Die übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Straßengewanne" gelten weiter.

## GEMEINDE KARLSTEIN A.MAIN ---BAUAMT---

Datum: Geändert: 26.02.92 12.05.91

## GEMEINDE KARLSTEIN A. MAIN OT DETTINGEN A. MAIN Bebauungsplan "Straßengewanne"

## - ANDERUNG-

Die Anderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom, 26.02.91 beschlosse.

Der Bebauungsplan - Entwurf wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 99.06.92 bis 10.07.92 Rathaus, Am Oberborn 1, öffentlich ausgelegt.



Karlstein a. Main.

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Karlstein a. Main hat mit Gemeinderats-15.07. 1992 den Bebauungsplan gemäß beschluß vom § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Karlstein a.Main.

1. Bürgermeister

Az.: 111/11-610-Nr. 114 Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Aschaffenburg den 10.09 92

LANDAATSAMT



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens bzw. die Änderung wurde am 18.9.92 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Ver-

langen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

> Karlstein a. Main, 21.9.92 1 Lm

1. Bürgermeister